

## **Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für die Kindertageseinrichtung / Haus für Kinder Sankt Andreas in Eching**

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuell geltenden Fassung folgende Gebührensatzung.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten, Kinderhorte der Gemeinde Eching und für das Haus für Kinder Sankt Andreas, welche als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft des Kita-Verbundes Fahrenzhausen-Eching-Haimhausen-Neufahrn (FEHN) steht.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflicht**

Der Kita-Verbund erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1) Gebühren.

#### **§ 3**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen des Kita-Verbundes werden Benutzungsgebühren sowie eine Gebühr für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) erhoben.
- (2) Für jedes Mittagessen, das das Kind in der Einrichtung erhält, wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind, die Personenberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde

- (1) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 5**

## Entstehen von Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils zum Folgemonat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit weiter.

## II. Einzelne Gebühren

### #§ 6

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betragen 20 Wochenstunden, wobei die täglichen Buchungszeiten die Kernzeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr beinhalten. Die Mindestbuchungszeiten für Hortkinder der ersten und zweiten Klasse betragen 20 Stunden/ für Kinder der dritten und vierten Klasse betragen die Stunden 15 Wochenstunden.

### § 7

#### Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

#### Kindergartengebühren für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
Mehr als 3 bis 4 Stunden (Kernzeit: 08:30 – 12:30)	120,00€
Mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00€
Mehr als 5 bis 6 Stunden	140,00€
Mehr als 6 bis 7 Stunden	150,00€
Mehr als 7 bis 8 Stunden	160,00€
Mehr als 8 bis 9 Stunden	170,00€
Mehr als 9 bis 10 Stunden	180,00€

#### Kinderhortgebühren

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
Mehr als 2 bis 3 Stunden	127,00€

Mehr als 3 bis 4 Stunden	140,00€
Mehr als 4 bis 5 Stunden	153,00€
Mehr als 5 bis 6 Stunden	166,00€
Mehr als 6 bis 7 Stunden*	179,00€
Mehr als 7 bis 8 Stunden *	192,00€
Mehr als 8 bis 9 Stunden *	205,00€
Mehr als 9 bis 10 Stunden *	218,00€

\*Gilt nur bei Betreuung während der Schulzeiten

- (2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 10,00€ erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 4,50 € pro Essen.
- (4) Grundlage der von den Personenberechtigten gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

## § 8

### Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG im Gemeindebereich Eching sowie der Echinger Kindertagespflege Kind im Fokus e.V., so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt.

Danach werden folgende Gebühren fällig:

Für das erste (älteste Kind) 100% der Gebühr

Für das zweite Kind 80% der Gebühr

Für das dritte und jedes weitere Kind 50% der Gebühr

- (2) Für sonstige Gebühren (Spielgeld, Essensgeld) wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragsstellung gewährt.
- (4) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 8 gewährt

## § 9

### Ferienbetreuung im Kinderhort

- (1) Die Personenberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Buchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 bis 29 Betriebstage, so werden für einen Kalendermonat, ab mindestens 30 bis 44 Betriebstagen für zwei Kalendermonate evtl. höhere Gebühren durch längere Betreuungsstunden abgerechnet.

- (2) Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig und wird jährlich jeweils im September abgebucht.

## § 10

### Zahlungserleichterung

- (1) Gerät eine Familie aus wirtschaftlichen Gründen in eine unvermeidbare Notlage, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Vorrangig ist ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Landratsamt Freising, Amt für Jugend und Familie gemäß §90 Abs. 3 und 4 i.V. mit §22,23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu stellen
- (3) Die Gebühren können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (4) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 3 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

## § 11

### Beitragsentlastung

Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f. und Art. 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt oder Antragsstellung bei der Schule geleistet.

### III. Schlussbestimmung

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eching vom 19.12.2013 außer Kraft.

Neufahrn, den 01.05.19

(Siegel)

.....  
Pfarrer Wolfgang Lanzinger, Vorstand der  
Kirchenverwaltung St. Franziskus Neufahrn